



Satzung

Bogenschützen-Club Augsburg e. V.

Stand 22.09.2023

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 15.01.2007 und
die Geschäftsordnung vom 15.06.2000

Vorwort

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, so wie es für die Aussage erforderlich ist.

Der Verein richtet sich streng nach dem §1 des AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) Stand 03.06.2010: *„Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“*

§ 1 Name des Vereins

Der Zusammenschluss der Personen, die die nachstehende Satzung freiwillig anerkennen, führt den Namen

Bogenschützen-Club Augsburg e. V.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere das sportliche Bogenschießen nach den Regeln des Bogensportweltverbands WA und die Förderung dieser Schießarten. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Geldmittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die ausschließlich dem Verein und seinen Mitgliedern im Sinne der verschiedenen Disziplinen des Bogenschießens und der Gemeinnützigkeit zugutekommen.

Die Mitglieder erhalten keine Geldmittel und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Geldmitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verpflichtet sich, gegenüber den Mitgliedern, nach den gegebenen Möglichkeiten des zur Verfügung stehenden Trainingsgeländes, für alle Bogenschießarten gemäß der Richtlinien des Bogensportweltverbandes WA eine Trainingsmöglichkeit bereitzustellen. Dazu gehören in erster Linie die Trainingsmöglichkeit für die Disziplinen WA720, kleine FITA und große FITA, Compound 50 Meter, das Feldbogenschießen, alle Kinder- und Jugenddistanzen und die Hallendistanz 18 Meter.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einmal jährlich durch einen Aushang an der Trainingsstätte und durch die Veröffentlichung auf der Internetseite einberufen. Zusätzlich erhält jedes Mitglied, welches seine Mailadresse in den Mitgliedsdaten hinterlegt hat, eine allgemeine Einladung per Mail.

Die Mitgliederversammlung findet nach Ablauf eines Kalenderjahres bis Ende April des Folgejahres statt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Regeln zur Durchführung beschreibt die mitgeltende Unterlage „Sitzungen – Versammlungen BSC Augsburg“ (siehe § 19).

Eine Mitgliederversammlung muss außerplanmäßig einberufen werden, wenn es mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich verlangen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben.



§ 4 Vorstand des Vereins

Der Vorstand wird durch einen Beschluss auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bestellt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstands im Amt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Ø dem Vorsitzenden
- Ø dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Ø dem Schriftführer
- Ø dem Kassierer
- Ø dem Platzwart

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder mit einer schriftlichen Erklärung, das Amt niederzulegen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so entscheidet der Vorstand, ob ein Mitglied aus seiner Mitte die Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übertragen bekommt oder ob eine Neuwahl zeitnah stattfindet.

Die Aufgaben und Tätigkeitsbeschreibungen der einzelnen Ämter sind gesondert in der mitgeltenden Unterlage „Tätigkeitsbeschreibung Vorstand BSC Augsburg“ geregelt (siehe § 19).

Der Vorstand verpflichtet sich, mindestens eine ordentliche Vorstandssitzung pro Halbjahr durchzuführen. Es werden aktuelle Themen besprochen und Beschlüsse zu aktuellen Themen gefasst. Es steht dem Vorstand frei, eine persönliche oder online geführte Sitzung durchzuführen.

Die Regeln zur Durchführung und eine Regelung bei längerer Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds beschreibt die mitgeltende Unterlage „Sitzungen – Versammlungen BSC Augsburg“ (siehe § 19).

§ 5 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben im Außenverhältnis als auch im Innenverhältnis Einzelvertretungsbefugnis.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben möchte, muss einen schriftlichen Antrag stellen. Hierfür steht ein entsprechendes Aufnahmeformular zur Verfügung.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

Über die Annahme des Aufnahmegesuches entscheidet der Vorsitzende. Die Aufgabe kann an weitere Mitglieder des Vorstandes delegiert werden. Der Beschluss ist dem Antragsteller und den weiteren Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen einen verweigernden Beschluss sind keine Rechtsmittel gegeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem über diesen Antrag positiv entschieden wurde.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder sind von den allgemeinen Mitgliedspflichten wie Beitragszahlung und Teilnahme an Arbeitsdiensten entbunden.

Mit Beendigung einer Mitgliedschaft ist jeder verpflichtet, das Vereins- bzw. Verbandseigentum (z. B. Unterlagen, Schlüssel, Schützenausweis usw.) unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Bei Nichteinhaltung behält sich der Verein vor, entstandene Kosten dem scheidenden Mitglied aufzuerlegen.

Die Mitgliedschaft endet durch einen der folgenden Gründe:

- ∅ Austritt
Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- ∅ Ausschluss
Der Ausschluss kann bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand gemäß dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins erfolgen, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss. Der Ausschluss muss in einer Vorstandssitzung einstimmig beschlossen werden. Über das Ergebnis des Beschlusses wird das betroffene Mitglied schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- ∅ Tod
Im Falle des Ablebens erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 7 Beiträge

Die Gemeinkosten für die Verwaltung, Versicherungen und Verbände sowie die Kosten für die Instandhaltung des Geländes und des Vereinseigentums, werden vom Verein vorauslagt.

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einmalig einen Aufnahmebeitrag. Die Höhe dieses Beitrages wird durch einen Beschluss an einer ordentlichen Vorstandssitzung festgelegt.

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Alle Beiträge und deren Höhe sind in der mitgeltenden Unterlage „Tätigkeitsbeschreibung Vorstand BSC Augsburg“ zu entnehmen (siehe § 19).

Für Minderjährige werden alle Beiträge um 50 % reduziert.

Des Weiteren ist unter § 8 dieser Satzung die Abgabe eines Solidarbeitrages geregelt.

§ 8 Mitgliedspflichten

Einmalig ist der Aufnahmebeitrag und halbjährlich der für den Verein festgelegte Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dies erfolgt über die Erteilung eines SEPA-Mandats.

Änderungen von persönlichen Daten, die zur Verwaltung der Mitgliedschaft erforderlich sind, müssen unverzüglich an die Schriftführung in Schriftform gemeldet werden, insbesondere eine Änderung der Adresse und der Bankverbindung. Dabei versichert der Verein die Einhaltung der europäischen DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetz BDSG.

Jedes Mitglied als aktiver Bogenschütze verpflichtet sich, sich solidarisch am Vereinsleben zu beteiligen. Dazu gehört hauptsächlich die Teilnahme an Arbeitsdiensten, die Unterstützung bei Schnupperkursen für Einsteiger, die Unterstützung bei Veranstaltungen und Firmenevents und die Unterstützung bei der Ausrichtung von Meisterschaften und Turnieren. Die Vorstandstätigkeit, Trainertätigkeit, Vereinsübungsleiter-Tätigkeit und redaktionelle oder organisatorische Tätigkeit werden als Solidarbeitrag angesehen. Geldspenden und Sachspenden, welche dem Zweck des Vereins dienlich sind, werden ebenso als Solidarbeitrag gewertet.

Ist es dem Mitglied innerhalb eines Kalenderjahres nicht möglich sich zu engagieren, wird im Folgejahr eine Pauschale als Solidarbeitrag eingezogen. Die Beitragshöhe dieser Pauschale ist in der mitgeltenden Unterlage „Tätigkeitsbeschreibung Vorstand BSC Augsburg“ (siehe § 19) zu entnehmen. Details dieser Regelung sind in der mitgeltenden Unterlage „Platzordnung und Sicherheit“ unter Platzordnung, Punkt 2 (siehe § 19) zu entnehmen.

§ 9 Mitgliedsrechte

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben das Recht, das Schießgelände und Vereinsheim unentgeltlich zu nutzen, sofern dies dem Zweck des BSC Augsburg entspricht.

Gegen einen vom Vorstand definierten Geldbetrag als Pfand kann das Mitglied einen Schlüssel zum Vereinsgelände oder dem Vereinsheim erhalten. Dieser muss beim Vorstand mündlich beantragt werden. Die Übergabe ist schriftlich zu dokumentieren.

Jedes Mitglied hat das Recht, auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer Mitgliederversammlung persönlich zu erscheinen und von seinem Stimmrecht für Beschlüsse, Abstimmungen oder Vorstandswahlen Gebrauch zu machen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Verbesserungsvorschläge, die dem Zweck des Vereins entsprechen, dem Vorstand mündlich oder schriftlich vorzutragen. Sinnvolle Vorschläge werden zur Diskussion und zur Abstimmung in die nächste Vorstandssitzung eingebracht.

§ 10 Stimmrecht

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr kann bei Neuwahlen des Vorstandes Wahlvorschläge abgeben und hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann mittels „Stimmrechtsdelegation“ über eine schriftliche Vollmacht an ein anderes an der Versammlung anwesendes Mitglied des Vereins übertragen werden. Es ist eine Vollmacht pro anwesendes Mitglied des Vereins zugelassen.

§ 11 Vorstandswahlen

Als Mitglied eines Vereinsorgans können natürliche Personen gewählt werden, die

- Ø Erst-Mitglied des BSC Augsburg
- Ø volljährig
- Ø voll geschäftsfähig

sind.

Gewählt wird alle drei Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Dies erfolgt mittels eines temporär gebildeten Wahlvorstandes. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden geheim per Stimmzettel gewählt. Alle weiteren Ämter werden per Akklamation öffentlich gewählt. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, der anwesenden Mitglieder zzgl. der vorliegenden Stimmrechtsdelegationen. Ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Vor der Wahl wird durch den Wahlvorstand die Anzahl der anwesenden Mitglieder zzgl. der vorliegenden Stimmrechtsdelegationen festgestellt.

Wahlvorschläge müssen vor Beginn der Wahl dem Wahlvorstand genannt werden. Die vorgeschlagene Person muss vor Beginn der Neuwahlen ihr Einverständnis, sich zur Wahl zu stellen, erklärt haben.

§ 12 Kassenführung/Kontenabschluss

Die Kassenführung des Vereins obliegt dem Kassierer. Die Einnahmen und Ausgaben werden über ein Konto des Vereins abgewickelt. Dazu gehören in erster Linie die Einzüge des Aufnahmebeitrages und die Mitgliedsbeiträge. Alle mitgliederbezogenen Abgaben wie z. B. die BSSB-Abgaben oder die Hallenmiete und Einnahmen wie z. B. Fördergelder sind ausschließlich über dieses Konto abzuwickeln. Alle Verwaltungskosten des Vereins, z. B. die Anschaffung von Büromaterial für die Schriftführung und Kassenführung oder je ein Laptop und Drucker für den Kassierer und den Schriftführer erfolgt über dieses Konto. Das Konto muss zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres abgeschlossen werden.

Der Kassierer muss vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Bücher und Kassen durch die Kassenrevision prüfen lassen. Die Kassenrevisoren empfehlen und beantragen die Entlastung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung. Dies kann bei Abwesenheit der Kassenrevisoren auch schriftlich durch diese erfolgen.

§ 13 Befugnisse für Ausgaben

Der Vorstand kann einzelne Ausgaben und Investitionen unter Rücksprache mit dem Kassierer selbständig tätigen. Alle Ausgaben müssen dem Zweck des Vereins, der Erhaltung des Schießbetriebes und dem Wohl seiner Mitglieder entsprechen. Betragshöhen für Einzelrechnungswerte sind in der mitgeltenden Unterlage „Tätigkeitsbeschreibung Vorstand BSC Augsburg“ geregelt (siehe § 19).

Außergewöhnliche Ausgaben, die keinen Aufschub dulden und für den Erhalt des Schießbetriebes notwendig sind, können durch den Vorstand beschlossen werden. Hierüber muss der Vorstand im Nachgang in einer ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.

§ 14 Kassenrevision

Zum Zweck der unabhängigen Kassenprüfung werden zwei Mitglieder als Kassenrevisoren gewählt und bestellt. Die Wahl erfolgt im zeitlichen Rhythmus der Wahlperiode für den Vorstand. Stellen sich keine Mitglieder des Vereins als Kassenrevisoren zur Wahl, muss der Vorstand eine externe Kassenrevision beauftragen. Die Kosten hierfür trägt der Verein.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, jegliche Satzungsänderungen neutral auf Rechtssicherheit und Gültigkeit vorab prüfen zu lassen. Die neue oder geänderte Satzung muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn zugänglich gemacht werden. Die Form der Bereitstellung und die Form der Erklärung der Änderung sind in der mitgeltenden Unterlage „Sitzungen – Versammlungen BSC Augsburg“ (siehe § 19) geregelt.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder zzgl. der vorliegenden Stimmrechtsdelegationen gefasst werden. Ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Auflösung des Vereins durchführen.

Nach der Auflösung des Vereins wird das komplette Vereinsvermögen einem gemeinnützigen eingetragenen Verein gespendet, der gemäß seiner Satzung **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 17 Nutzungseinschränkung Platz/Schießgelände

Der Vorstand kann mit einem Vorlauf von einer Woche eine Platzsperrung oder eine Sperrung des Schießgeländes ankündigen, z. B. für Arbeitsdienste, Schnupperkurse, Turniere oder Firmenevents.

§ 18 Haftung im Verein

Ehrenamtliche Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, sowie solche Schäden oder Verluste, welche nicht durch eine der Versicherungspolice des Vereins gedeckt sind.

§ 19 Mitgeltende Unterlagen

Der Vorstand erlässt mitgeltende Unterlagen, welche die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und allgemeine Prozesse des Vereins über diese Satzung hinaus regeln. Etwaige Änderungen der Inhalte dieser Unterlagen werden in diesen geregelt und unterliegen nicht einem Beschluss auf der Mitgliederversammlung. Sie gehören aber zur transparenten Vereinsführung. Der Vorstand hat sich bei seinen Handlungen immer an die gültige Fassung zu halten.

„Sitzungen – Versammlungen BSC Augsburg“

„Tätigkeitsbeschreibung Vorstand BSC Augsburg“

„Platzordnung und Sicherheit“

Augsburg, den 22.09.2023